

Luzern, 15. September 2026

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 609**

Nummer: P 609
Eröffnet: 01.12.2025 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 15.09.2026 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1073

Postulat Horat Marc und Mit. über die Unterstützung für die Umrüstung und den Ausbau bestehender Photovoltaikanlagen im Kanton Luzern

Die Photovoltaik (PV) deckt heute in der Schweiz bereits rund 15 Prozent des Stromendverbrauchs. Der Sommer 2026 hat gezeigt, dass die Solarenergie auch im Sommer eine wichtige Rolle für die Versorgungssicherheit spielen kann. PV ist zudem die am schnellsten wachsende Winterstromquelle. Allein 2024 wurden ca. 400 GWh Winterstrom neu installiert. Der fortschreitende Ausbau der Solarenergie stellt die Netzintegration neuer Anlagen vor Herausforderungen. Verschiedene Massnahmen tragen dazu bei, dass die Integration der Photovoltaik ins Energiesystem effizient und zukunftsorientiert erfolgen kann. Wichtig ist dabei die Kombination von Ausbau und Steuerung: PV weiter ausbauen, aber die Einspeisung intelligent steuern, statt das Netz/System für energetisch wenig wertvolle Leistungsspitzen massiv auszubauen. Eine wichtige Massnahme ist dabei die Einspeiselimittierung für Photovoltaikanlagen. Die Einspeiselimittierung begrenzt die maximale Wirkleistung, die eine Photovoltaik-Anlage ins Netz einspeisen darf, um lokale Verteilnetze vor Überlastung durch Spitzenlasten an sonnigen Tagen zu schützen. Sinn und Zweck ist es, teure Netzausbauten zu vermeiden, da Photovoltaik-Anlagen nur an wenigen Stunden im Jahr ihre volle Nennleistung erreichen und der Netzausbau auf diese seltenen Spitzen ausgelegt werden müsste. Für Anlagenbetreiber bedeutet das einen geringen Ertragsverlust, da die Kappung nur an sonnenreichen Mittagsstunden greift, während im Gegenzug ein vereinfachter und günstigerer Netzan-schluss möglich wird.

Wird die Einspeiseleistung z.B. auf 70 Prozent der Anlagenleistung limitiert, liegt der Ertragsverlust nur bei ca. 2-3 Prozent, bei einer Abriegelung auf 50 Prozent der Leistung auch nur ca. 12 Prozent. Der Rest geht jedoch nicht verloren, sondern kann für den Eigenverbrauch oder die Speicherung genutzt werden. Durch den Einsatz von Speicherlösungen in Verbindung mit intelligenten Energiemanagementsystemen (EMS) kann ein übermässiger Verlust von PV-Strom vermieden werden. Produziert die PV-Anlage mehr als die definierte Einspeiselimittierung, wird das EMS aktiv und sorgt dafür, dass maximal die Einspeiselimittierung ins Netz eingespeist und der überschüssige Strom gespeichert wird. Dadurch geht die Energie nicht verloren, sondern wird zwischengespeichert. Dynamische Rücklieferatarife werden zudem in Zukunft auch ökonomische Anreize setzen, die dieses Verhalten unterstützen.

Ab dem 1. Januar 2026 darf der Verteilnetzbetreiber ohne Zustimmung des Produzenten und ohne Zahlung einer Vergütung bis zu 3 Prozent der jährlich erzeugten Energie am Anschlusspunkt für netzdienliche Flexibilitätsnutzungen abregeln (Art. 17c Abs. 4 Bst. a StromVG u. Art. 19a Bst. a-d u. 19c Abs. 1 u. 4 StromVV; Stand am 1. Januar 2026; [AS 2024 679](#) u. [AS 2025 1391](#)). Die garantierte Abregelung ist grundsätzlich bei neuen und bestehenden Anlagen zulässig. Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) empfiehlt, die garantierte Abregelung bei PV-Anlagen bis zu 1'200 Meter über Meer um-

zusetzten, indem alle neu installierten Wechselrichter mit einer fixen Einspeiselimittierung bei 70 Prozent der installierten Modulleistung parametrisiert werden. Eine generelle Empfehlung, bestehende Anlagen bereits vor der Ersetzung des Wechselrichters abzuregulieren, gibt der VSE nicht ab (siehe Branchenempfehlung [Regelung der Einspeisung von Photovoltaikanlagen](#) Kap. 4 Abs. 3 u. 4).

Bezüglich der Kostentragung der erforderlichen Anpassungen äussert sich die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom in ihrem [Newsletter 12/2025](#) (Seite 3 und 4). Die Verteilnetzbetreiber VNB sind nicht berechtigt, von den Betreibern von PV-Anlagen zu verlangen, dass diese die Leistungsreduktion für die netzdienliche Flexibilitätsnutzung der garantierten Abregelung auf ihre eigenen Kosten vornehmen. Die VNB dürfen die Kosten aber in die anrechenbaren Netzkosten einrechnen, wenn die Kosten notwendig sind für einen sicheren, leistungsfähigen und (kosten-)effizienten Netzbetrieb (vgl. Art. 15 Abs. 1 u. 2 StromVG). Damit werden die Kosten nicht dem Betreiber der Anlage verrechnet, sondern über die Netzkosten an alle Netzkunden verteilt. Die Elcom geht in ihrem Newsletter detailliert auf die Anforderungen und Rahmenbedingungen ein.

Der Verteilnetzbetreiber hat bei der Wahl, welche Anlagen er nachrüstet und der Ausführung der Nachrüstung effizient vorzugehen. Besonders die Kosteneffizienz ist zu prüfen. Bestandesanlagen sollen nur dort abgeregelt werden, wo dadurch ein relevanter netzdienlicher Nutzen erzielt werden kann, z.B. die Entlastung eines bereits bestehenden Engpasses (vgl. Art. 19a Bst. a-d StromVV). Aus Effizienzgründen ist es angezeigt, anhand von Durchschnittswerten Pauschalbeträge festzulegen und diese den Produzenten auszurichten, wenn sie die Nachrüstung vorgenommen haben. Allenfalls können Kategorien gebildet werden, etwa für die Einstellung aus der Ferne und die vor Ort-Einstellung, bei der je nach Länge des Anfahrtswegs Differenzierungen möglich erscheinen. Gestützt auf Vergleichswerte erscheint eine Pauschale von 50-150 Franken pro Anlage als sachgerecht. Bei Anlagen mit mehreren Wechselrichtern ist die Pauschale nur einmal auszurichten.

Zusammenfassend obliegt es also dem VNB, die Anlagenbetreiber für die Kosten der technischen Anpassungen zu entschädigen. Eine zusätzliche Förderung durch den Kanton ist entsprechend nicht erforderlich. Die Erweiterung von bestehenden PV-Anlagen wird zudem bereits durch den Bund (Pronovo) mittels Einmalvergütung gefördert, sofern die Erweiterung mehr als 2 kWp beträgt, analog wie bei Neuanlagen (vgl. [Pronovo](#)). Betreffend der Förderung von Batteriespeichern verweisen wir auf die Antwort zu [P 695 - Postulat Lichtsteiner Eva und Mit. über die Förderung von Batteriespeichern bei Solarstromanlagen](#).

Im Sinne der obenstehenden Ausführungen beantragen wir, das Postulat abzulehnen.